

Beschlussvorlage Nr. B-305/2014

Einreicher:
Dezernat 5/SE 41

Gegenstand:

Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2015

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Kulturbeirat	25.11.2014	nicht öffentlich			
Kultur- und Sportausschuss	16.12.2014	öffentlich			

i. V. Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sportausschuss beschließt:

1. Die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen werden bis 31.03.2015 durch vorläufige Bescheide verlängert.
2. Für die verlängerten Maßnahmen erfolgt die Zahlung von Abschlägen nach Priorität in Höhe von insgesamt maximal 444.917,00 Euro.

Die Gesamtfinanzierung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2015.

Begründung:

Die Kommune ist gemäß § 78 SächsGemO gesetzlich ermächtigt, ab Beginn eines Haushaltsjahres nur Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten, die zur Erbringung von Leistungen erforderlich sind, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies trifft zu, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist bzw. die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung noch nicht vorliegt.

Das Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG) erklärt in § 2 Abs.1 die Kulturpflege im Freistaat Sachsen zur Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise. Die dem urbanen Kulturraum Chemnitz nach diesem Gesetz zugewiesenen Mittel dienen der Finanzierung der gesamten Ausgaben im Kulturbereich, ohne Zuordnung oder Beschränkung auf bestimmte Einrichtungen und Projekte.

Von den Maßnahmen und Projekten, die im Jahr 2014 durch Beschluss des Kultur- und Sportausschusses unterstützt wurden, sind zu Beginn des Jahres 2015 insbesondere diejenigen finanziell abzusichern, die

- a) institutionell gefördert werden (29) bzw.
- b) deren Durchführungszeitraum im ersten Quartal liegt (3).

Um die Liquidität der Vereine und somit die kontinuierliche Fortführung der laufenden Maßnahmen zu sichern, ist für Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2015 eine Beschlussfassung unbedingt erforderlich.

Grundlage für die Ermittlung des Abschlages ist der Zuschuss für die o. g. 32 Maßnahmen im Jahr 2014. Ausgehend vom Gesamtbetrag dieser Vorjahreszuschüsse (1.779.668,00 €) werden 25 % davon, d.h. 444.917,00 € für die Zahlung von Abschlägen im 1. Quartal 2015 zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag entspricht 23 % der laut Planentwurf 2015 zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch jeweils in Höhe von 25 % des Vorjahres, sondern nach Bedarf und mit Priorität für diejenigen Maßnahmen, deren Durchführungszeitraum in den ersten drei Monaten des Jahres 2015 liegt.

Aus den Abschlagszahlungen kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Anträge 2015 abgeleitet werden. Ausgezählte Beträge werden mit der noch zu beschließenden Gesamtförderung der einzelnen Träger im Jahr 2015 verrechnet bzw. sind bei Nichtförderung zurückzuerstatten

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Übersicht Maßnahmen